



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 1
März 2017**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M.
RAin Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·
RA Michael Piepenbrock · RAin Monika Maria Risch · RA Christian Terno



Editorial

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

man kann das Rad nicht täglich neu erfinden und so freue ich mich, dass ich Ihnen heute berichten darf, dass die Zusammenarbeit zwischen der ARGE Versicherungsrecht und dem Verlag C.H.Beck erweitert werden konnte.

Die Zeitschrift „Recht und Schaden“, der das „Spektrum für Versicherungsrecht“ als Mitteilungsveröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht beigelegt ist, wird bekanntlich mit dem Verlag C.H.Beck herausgegeben, und jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft erhält eine Ausgabe dieser Fachzeitschrift; die Bezugskosten hierfür sind für unsere Mitglieder mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Nunmehr haben Verlag und Arbeitsgemeinschaft ihre Zusammenarbeit auch auf ein anderes Gebiet ausgeweitet, nämlich das der Fortbildung. Die Münchener Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH gehören auch zur „Gruppe Beck“; jeder von uns weiß, welche inhaltlich hervorragenden Seminare im Bereich des Versicherungs- und Schadensrechts, aber auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung von diesem renommierten Fortbildungsinstitut an den Standorten München, Köln und Hamburg angeboten werden. Zunächst versuchsweise für ein Jahr können die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu vergünstigten Konditionen an allen Seminaren des Programms von MWV teilnehmen; die Mitglieder erhalten in diesen Tagen von mir ein gesondertes Rundschreiben mit einem Anmeldeformular, das nur für die Anmeldung für Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft benutzt werden kann. Die günstigen Konditionen erstrecken sich auf das gesamte Seminarangebot von MWV. Sie finden das Angebot von MWV für das erste Halbjahr 2017 im Netz unter www.mwv-seminare.de.

Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt werden, der Mitglied in einem örtlichen Anwaltsverein ist, der dem DAV angeschlossen ist: Jurist mit ständigem Gaststatus kann jeder Volljurist werden, der z. B. bei einem Versicherungsunternehmen beschäftigt ist, ohne Rechtsanwalt zu sein.

Informationen über die Arbeitsgemeinschaft sind auf www.davvers.de nachzulesen.

Die Teilnahme an den Seminaren, die MWV anbietet, haben auch den besonderen Reiz des fachlichen Austauschs nicht nur mit Kollegen, sondern auch mit Sachbearbeitern der Unternehmen, die regelmäßig Teilnehmer der MWV-Seminare sind.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft freut sich, dass nach der gemeinsamen Erfolgsgeschichte „R+S“ die Zusammenarbeit mit dem Verlag auf einem weiteren Gebiet intensiviert werden konnte, das für die anwaltliche Fortbildungspflicht von großer Bedeutung ist.

Neben dieser Fortbildungsmöglichkeit wird die Arbeitsgemeinschaft auch weiterhin Fortbildungsveranstaltungen anbieten, so den Versicherungsrechtstag am 22./23.09.2017, der wie im Jahr 2013 im Hotel Hyatt Medienhafen in Düsseldorf stattfinden wird.

Der Arbeitskreis Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Industrieversicherung hat bereits am 11. Februar in Obernai getagt, einen stimmungsvollen und informationsreichen Tagungsbericht finden Sie in dieser Ausgabe, verfasst von Herrn Dr. Rösch, erstmals – aber hoffentlich nicht letztmalig in Obernai dabei. Für das Jahr 2018 ist der 17.02.2018 in Obernai geplant, also: save the date!

Inhalt

Editorial von Risch	1
Dr. Karl Ömer Rösch Bericht über die Fachtagung „Die Assekuranz im Wandel – Aktuelle Entwicklungen im europäischen und internationalen Versicherungsrecht“ am 11. Februar 2017 in Obernai	2

Berlin, im Februar 2017
Monika Maria Risch
Rechtsanwältin

Vorsitzende des GFA der Arge Versicherungsrecht im DAV

Bericht über die Fachtagung „Die Assekuranz im Wandel – Aktuelle Entwicklungen im europäischen und internationalen Versicherungsrecht“ am 11. Februar 2017 in Obernai

„Obernai ist anders – aber schön!“ Mit diesen Worten eröffnete der Tagungsleiter *Christian Wirth* (White & Case) die mittlerweile zum zwölften Mal stattfindende Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltsverein. Dass die französische Kleinstadt mit ihrem elsässischen Charme „schön“ ist, lässt sich bei der ersten Promenade durch die farbfrohen Fachwerkhäuser, traditionellen Chocolatiers sowie Fontänen aus dem 19. Jahrhundert zweifelsfrei feststellen. Doch was macht Obernai „anders“? Als „anders“ dürfte insbesondere die Tagungskultur Obernais bezeichnet werden, die sich neben einem umfassenden versicherungsrechtlichen Programm auch mit fachlich hochinteressanten Diskussionen der Tagungsteilnehmer auszeichnet.

Dr. Maximilian Teichler (Kanzlei für Versicherungsmanagement), der bereits am ersten Obernai-Treffen im Jahr 2005 teilnahm, stellte zunächst die rechtliche Einbindung und Zielsetzung der EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie (*Insurance Distribution Directive, IDD*) sowie den Zeitplan für deren Umsetzung in Deutschland vor. Im Hinblick auf die Ziele der IDD betonte *Dr. Teichler* insbesondere den Verbraucherschutz und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Versicherungsvertreibern innerhalb der EU. Für die Erreichung dieser Ziele sehe die Richtlinie Wohlverhaltensregeln sowie eine Kardinalpflicht für Versicherer und Versicherungsmakler vor, die vom deutschen Treu- und Glaubensgrundsatz bereits umfasst seien. Der deutsche Gesetzgeber übertreffe sogar teilweise den von der IDD geforderten Schutz für Versicherungsnehmer. So seien Versicherer und Versicherungsmakler in Deutschland verpflichtet, Versicherungsnehmer beim Vertragsschluss zu beraten. Die IDD begrenze hingegen den Versicherungsnehmerschutz auf persönliche Empfehlungs- und Fragepflichten für Versicherungsvermittler. Während der Referent die weitergehende Beratungspflicht in Deutschland begrüßte, stellte er die Richtlinienkonformität der

fehlenden Frage- und Empfehlungspflicht in Deutschland in Frage.

Dr. Teichler wies abschließend auf die praktischen und rechtlichen Adaptationsschwierigkeiten hin, die in Deutschland hinsichtlich der Vergütungs- und Interessenkollisionsbestimmungen der IDD auftreten könnten. Dieser Umstand sei unter anderem der „typisch deutschen“ Differenzierung zwischen den Begriffen „Versicherungsberater“ und „Versicherungsmakler“ geschuldet.

Dr. Thomas Heitzer (Noerr) referierte zum Thema Brexit und prognostizierte dessen Auswirkungen und Folgen für die Versicherungswirtschaft. Als deutscher Jurist, der vier Jahre in der Londoner Versicherungsrechtsbranche tätig war, bereicherte *Dr. Heitzer* seinen Vortrag mit persönlichen Erfahrungen. Er unterstrich zunächst die Rechtsunsicherheit über die künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der EU und dem UK, die das im Februar 2017 erlassene *White Paper* der UK-Regierung nicht habe beseitigen können.

Bereits vor dem Brexit seien das Rechts- und Beratungsverständnis von deutschen und englischen Rechtsanwältinnen fundamental anders gewesen. So sei die Integration in den Londoner Versicherungsmarkt für kontinentaleuropäische Kanzleien im Vergleich zu US-amerikanischen Rechtsberatern mit großen Herausforderungen verbunden. Die EU-Grundfreiheiten seien in diesem Zusammenhang nicht sehr hilfreich gewesen, da das Unionsrecht im Londoner Versicherungsmarkt eine untergeordnete Rolle gespielt habe. Daher sei auch nach dem Brexit eine EWR- oder EFTA-ähnliche völkerrechtliche Kooperation zwischen der EU und dem UK unerwünscht. Unionsrechtsähnliche Rechtsbeziehungen zwischen der EU und dem UK seien eher unwahrscheinlich. Dieser Umstand werde die UK-Versicherungsunternehmen ohne Niederlassung in Deutschland in bürokratische Schwierigkeiten bringen.

Auch die Beilegung von versicherungsrechtlichen Streitigkeiten könne verkompliziert werden, da der EuGVO nach dem UK-Austritt nicht mehr anwendbar sein werde. Das bringe viele Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit von Gerichten sowie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen mit sich. Diese prozessualen Rechtsfragen könnten jedenfalls über das jeweilige Internationale Privatrecht gelöst werden. *Dr. Heitzer* wies zum Schluss auf die zahlreichen Spekulationen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Brexit hin und schloss seinen Vortrag mit der ernüchternden These „*Brexit means Brexit – no soft Brexit, no hard Brexit!*“ ab.

Einen Einblick in alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten in versicherungsrechtlichen Haftungsfällen verschaffte *Hans-Peter Tauche* (Tauche · Leutheusser-Schnarrenberger) mit seinem Vortrag zum Thema Mediation. Auf Grundlage seiner Erfahrungen und Erkenntnisse aus über 50 Schadensmediationen unter Beteiligung der Haftpflichtversicherer stellte der Mediator die Chancen und Risiken von Mediationen vor. Mediationen seien lösungsorientiert, schnell und sicher. Er habe in den letzten 4 Jahren von ca. 50 versicherungsrechtlichen Haftungsstreitigkeiten 85-95 % erfolgreich beigelegt. Für eine erfolgreiche Mediation seien an professionelle Mediatoren gewisse Anforderungen zu stellen, die von fachlichen Kenntnissen in der Streitmaterie bis zur Fähigkeit, eine vollständige Abschlussvereinbarung zu ermöglichen, reichen. Trotz der vielen Vorteile sei die Durchführung von Mediationen im Haftpflichtrecht mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, da sie von der Mitwirkung der Parteien abhängen – ein praxisrelevantes Beispiel dazu sei die Entbindung von der Schweigepflicht bei Arzthaftungsfällen.

Der Referent wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Anwälte ihre Mandanten auf die Möglichkeit einer Mediation oft nicht hinweisen würden. Dies sei verwunderlich, da die Mediation oftmals nicht nur den Interessen der Geschädigten und Versicherer entsprechen würde, sondern auch für Rechtsanwälte lukrativ sei. Sodann verwies der Referent auf die Besonderheiten der Haftpflichtmediation. Hier seien spezialisierte Mediatoren unerlässlich, da der Schwerpunkt üblicherweise bei der Schadenserfassung und -bemessung liege. Daher seien unter anderem Fälle mit hohen Un-

sicherheitsfaktoren auf beiden Seiten und mit hohem Schadenspotential sowie Fälle mit komplexer Schadensbemessung oder schwieriger Schadensprognose besonders für die Mediation geeignet. Bei dem abschließenden Vortrag über die Pflichten von Mediatoren wurde die Eignung von Amtsrichtern als Mediatoren in Nebentätigkeit erörtert und mit den Teilnehmern nachdrücklich diskutiert.

Mit einem dynamischen und zugleich informativen Vortrag eröffnete *Prof. Dr. Oliver Brand* (Universität Mannheim) den zweiten Teil der Tagung. Er verwies zunächst darauf, dass Juristen in der Versicherungsrechtsbranche dazu gehalten seien, unionsrechtlich und international zu arbeiten. Sodann stieg er in das Thema „Die Eignung von Geschäftsleitern und Schlüsselpersonen nach dem VAG“ mit einer Präsentation der einschlägigen normativen Grundlagen ein.

Passend zu seiner Anfangsthese hob der Referent hervor, dass deutsche Juristen bei der Anwendung von VAG-Regelungen auch immer die vorrangigen EU-Bestimmungen in Form von Richtlinien (Richtlinie 2009/138/EG) und Verordnungen (DVO) oder auch EIOPA-Leitlinien berücksichtigen müssen. Dabei könne es zu uneinheitlichen Begriffsbestimmungen zwischen unionsrechtlichen und deutschen Bestimmungen kommen. So würden die Anforderungen an die Inhaber von „Schlüsselfunktionen“ in Unternehmen nach deutschem Recht (§ 24 VAG) vom Unionsrecht dezent abweichen. Der deutsche Gesetzgeber setze hinsichtlich der Qualifikation und fachlichen Eignung von Schlüsselpersonen „angemessene Kenntnisse“ in Versicherungsgeschäften voraus, während der EU-Gesetzgeber „ausreichende Kenntnisse“ genügen lasse. *Prof. Brand* kommentierte diese Diskrepanz und scherzte, dass sie womöglich auf die deutsche Skepsis gegenüber dem – auch im schulischen Notensystem verwendeten – Begriff „ausreichend“ zurückgeführt werden könne.

Prof. Brand befürwortete die strengeren Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Schlüsselpersonen, welche von mehreren Personen in einem Unternehmen erfüllt werden sollten. Dies könne möglicherweise durch eine bessere Geschlechterverteilung in den Schlüsselfunktionen der Unternehmen erreicht werden. Zwar würden immer mehr weibliche Mitarbeiter die Anforderun-

gen an die Eignung für eine Schlüsselfunktion erfüllen. Dennoch liege die Zahl an weiblichen Führungs- und Schlüsselkräften in Deutschland sichtbar unter derjenigen von männlichen Mitarbeitern in Führungspositionen.

Abschließend verschaffte *Prof. Stefan Materne* (TH Köln) einen Überblick über die geänderten Zulassungsbedingungen für Drittstaaten-Rückversicherer in Deutschland. Der Referent verglich zunächst die rückversicherungsrelevanten Bestimmungen des VAG vor und nach der Novellierung vom 1. Januar 2016. Im Zentrum seines Vortrags standen die Anforderungen, welche an Rückversicherer aus Drittstaaten seit der Novellierung gestellt werden. Ein großer Unterschied sei darin zu sehen, dass früher für eine Zulassung als Rückversicherer keine Niederlassung innerhalb der EU oder der EWR vorausgesetzt wurde. Die Geschäftszulassung wurde folglich allen Rückversicherern erteilt, solange sie nicht auf einer sogenannten Negativliste der BaFin eingetragen waren.

Diese Struktur habe sich jedoch erheblich geändert. Heute seien Versicherer mit einem Sitz in der EU oder den EWR-Staaten zulassungsberechtigt. Darüber hinaus seien auch Rückversicherer aus Drittstaaten, die sich in einer sogenannten Äquivalenzliste befänden, hinsichtlich ihrer Zulassung privilegiert (Art. 172 Solvency II). Bei diesen Staaten handele es sich um die Schweiz, Bermuda und Japan.

Die USA hingegen sei von diesen Privilegien nicht umfasst. Im Januar 2017 sei jedoch zwischen der

EU und den USA ein *covered agreement* verhandelt worden, womit sich EU-Mitgliedstaaten verpflichten würden, die Aktivitäten von US-amerikanischen Rückversicherungsunternehmen auch ohne Zweigniederlassung innerhalb der EU zu ermöglichen. Ob es tatsächlich zu einer Ratifizierung dieses Vertrags kommt, bezweifelt der Referent. Zum einen stehe die Unionsrechtskonformität dieser Regelungen in Frage. Zum anderen würden viele deutsche Versicherungsunternehmen derzeit in den USA nicht zugelassen. Daher sei auch fraglich, ob die USA durch Ratifizierung des *covered agreement* den Weg für die Zulassung dieser deutschen Unternehmen in den USA eröffnen werden. Die Aufnahme in die Äquivalenzliste könnte einen sachdienlicheren Weg zur Zulassung von Rückversicherern aus den USA darstellen. *Prof. Materne* wies in diesem Zusammenhang abschließend darauf hin, dass China – möglicherweise aus diesem Grund – eine Aufnahme in die Äquivalenzliste anstrebe.

Insgesamt bestätigte sich die von dem Tagungsleiter *Christian Wirth* aufgestellte These „Obernai lebt von der Diskussion“. So wurden die fachlichen Diskussionen über die einzelnen Vorträge teilweise sogar im Rahmen des kulinarischen Abendprogramms euphorisch fortgesetzt. Spätestens dann wurde mir auch klar, warum sich in der französischen Kleinstadt Obernai mittlerweile eine deutsche Versicherungsrechtskultur etabliert hat – wer einmal nach Obernai kommt, der kommt wieder!

Dr. Karl Ömer Rösch